

Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Thema Alleenschutz

Carsten Preuß

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Brandenburg

BUND Brandenburg

- Anerkannter Naturschutzverband, wird bei Ausnahmen vom Alleenschutz beteiligt
- Mitglied in der Schutzgemeinschaft Brandenburger Alleen
- Öffentlichkeitsarbeit im Alleenschutz (Fotowettbewerb „Allee des Jahres“, Alleenpatinnen, Ausstellungen)



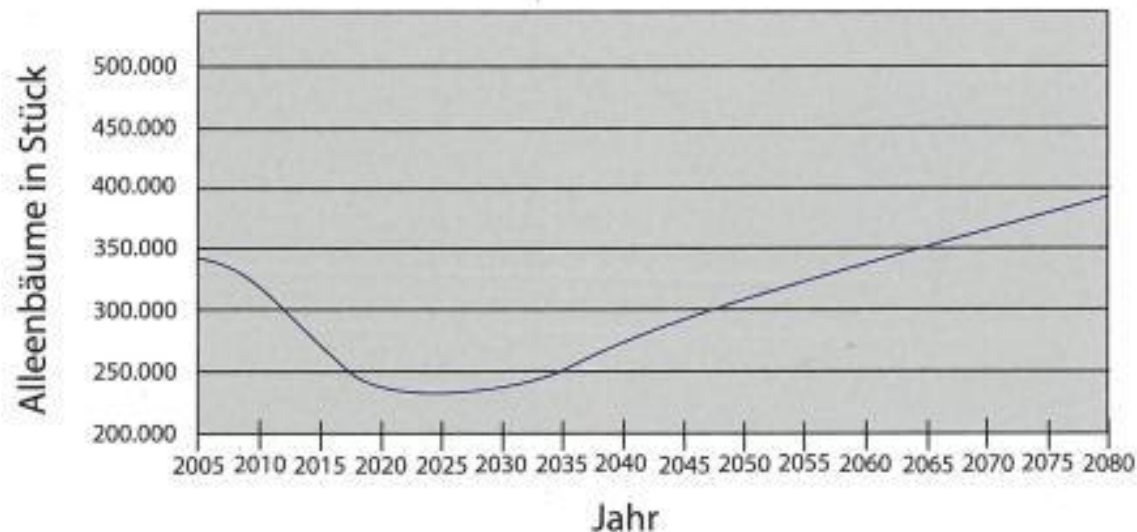
§ 19 BbgNatSchAG

- 1) Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.
- 2) Von den Verboten des Absatzes 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, soll die jeweils zuständig Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleenneupflanzung-en festsetzen oder für deren Durchführung sorgen.



Alleenkonzeption

- „Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg“ der Landesregierung (2007), Evaluierung 2014
- Abkehr von 1:1-Nachpflanzung und Lücken-bepflanzung, stattdessen jährliche Neuanlage von rund 30 km Alleen (5.000 Bäume) in ganzen Abschnitten
- Entwicklung des Alleenbestandes laut Alleenkonzeption:



Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, 2007

Volksinitiative „Rettet Brandenburgs Alleen!“

- Forderung: Alleenkonzepktion außer Kraft setzen, stattdessen verbindliche Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Alleen.
- 25.700 Unterschriften gesammelt und 2010 übergeben
- vom Landtag abgelehnt, aber Bericht an den Landtag im Jahr 2014.



Alleebaumstatistik

	gefällte Bäume	gepflanzte Bäume	Neupflanzung Alleeabschnitte in km
2014	3041	1870	7,7
2015	3147	2833	17,6
2016	4079	2845	14,9
2017	6007	3089	21,4
2018	5001	2128	14,4
2019	5238	1.078	5,1

Innerhalb von sechs Jahren wurden 98,9 km weniger Alleeabschnitte (bzw. 16.483 Bäume) gepflanzt als in der Alleenkonzeption vorgesehen.

Quelle: www.ls.brandenburg.de

ESAB



Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)

- 4,5 m Entfernung zwischen Fahrbahnkante und Alleebaumpflanzungen (außer bei Leitplanken)
- Problem des Grunderwerbs
- Lösung könnte Pflanzung in den Lücken sein.

Brandenburgisches Straßengesetz



Straßenbäume sind Nebenanlagen der Straßen.

Zuständig für die Genehmigung von Alleebaumfällungen ist der Träger der Straßenbaulast (§ 27 BbgStrG Straßenbegleitgrün).

Forderungen:

- Zuständigkeit den Naturschutzbehörden übertragen,
- Dem Schutz der Alleen ein stärkeres Gewicht geben, damit sie bei Abwägungsprozessen nicht regelmäßig dem Ausbaustandard oder der Verkehrssicherheit unterliegen.

Erfahrungen des BUND

Stellungnahmen/Widersprüche/Klagen

- Der BUND Brandenburg versucht durch Stellungnahmen, Widersprüche oder Klagen die Fällung von Alleen zu verhindern. Das ist oft nicht von Erfolg gekrönt.
- Ausbaustandards bzw. die Verkehrssicherheit werden häufig stärker gewichtet als der gesetzlich verankerte Schutz der Alleen
- Bei der beabsichtigten Fällung von Einzelbäumen in Alleen wird zu selten ein Baumgutachter eingeschaltet.

Schutz der Alleen



Weitere Forderungen:

- Verzicht auf Streusalz bzw. weitere Reduzierung
- Fachgerechte Pflegemaßnahmen
- Schutz der Alleebäume bei Bauarbeiten und bei Mahdarbeiten (ca. 4.000 Anfahrschäden an Alleebäumen gibt es in Brandenburg pro Jahr.)



Allee des Jahres 2020 in Seedorf bei Lenzen.
Foto: Anja Möller